

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
pränumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 83.

Sonnabend, den 16. Juli 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli 1881 ist für **Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten** hiesiger Stadt eine „**allgemeine Krankencasse**“ in Kraft getreten.

Derselben beizutreten sind verpflichtet:

- a. alle im Stadtbezirke Zwönitz in Arbeit stehenden unverheiratheten Gesellen und Gewerbsgehülfen,
- b. alle in demselben Bezirke in Arbeit stehenden unverheiratheten Fabrikarbeiter und
- c. jeder, welcher in Gemäßheit der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 als Dienstbote zu betrachten ist,

basern sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie einer anderen in der Stadt Zwönitz befindlichen bestätigten, die Unterstützung in Krankheitsfällen bezweckenden Krankencasse schon angehören.

Die monatliche Krankencassen-Steuer beträgt für männliche Beitragspflichtige — Mk. 20 Pf., für weibliche Beitragspflichtige — Mk. 15 Pf. und werden alle Diejenigen, welche nach den obigen Bestimmungen beitragspflichtig sind, hierdurch aufgefordert, sich längstens **am 20. Juli 1881**

in hiesiger Stadtcassen-Expedition zu melden und die auf die Monate Juli, August, September l. Js. fälligen Steuern, gleichwie die Gebühren für die ihnen auszuhändigenden Regulative an je 25 Pf. zu bezahlen. Diejenigen aber, welche nach Obigen vom Beitritte zur allgemeinen Krankencasse als befreit anzusehen sein sollten, haben dies binnen gleicher Frist schriftlich allhier nachzuweisen.

Gegen Säumnisse muß sofort nach Ablauf dieser Frist das Executions-Verfahren eingeleitet werden.

Zwönitz, am 1. Juli 1881.

Die Krankencassendirection.
Bürgermstr. **Schönherr.**

Regulativ

der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten zu Zwönitz.

(Fortsetzung.)

§ 12.

Aufnahme in das Krankenhaus.

Die Aufnahme in das Krankenhaus findet, mit Ausnahme ganz dringender, keinerlei Aufschub verstattdender Fälle, statt, sobald es der Anstaltsarzt für nothwendig erachtet.

Die Verpflegung in der Familie erfolgt so lange, als die Arbeitgeber oder Dienstherrschaffen es wünschen, bez. der Patient ein Unterkommen hat und der Arzt solches für möglich und unbedenklich erachtet. Ärztliche Behandlung, Medicin und Unterstützung haben sie selbstverständlich nur für ihre Person zu beanspruchen.

Läßt sich ein Mitglied von einem andern, als dem Krankenarzte behandeln, so hat es den von ihm angenommenen Arzt aus eigenen Mitteln zu bezahlen, es besteht jedoch der Anspruch auf Medicin und Unterstützung fort.

§ 13.

Zeitdauer der Verpflegung.

Als Maximum der Zeitdauer der Verpflegung resp. Unterstützung wird ein Zeitraum von dreizehn Wochen hintereinander innerhalb Jahresfrist angenommen, stellt sich jedoch nach Ablauf dieses Zeitraumes nach Gutachten des Arztes heraus, daß der Patient an einer unheilbaren Krankheit oder an fortdauernder Arbeitsunfähigkeit leidet, so hört nach Ablauf der dreizehnten Woche, von Beginn der Verpflegung resp. Unterstützung wegen dieses Erkrankungsfallens an, jeder weitere Anspruch auf.

Ausnahmen hiervon können nur auf Befürwortung der Verwaltung mit Genehmigung des Stadtgemeinderaths stattfinden.

§ 14.

Ansahmen.

Die Stadtgemeinde Zwönitz, unter deren Garantie die Krankencasse nach § 1 steht, behält sich für die Fälle, in welcher die Krankheit eines Mitgliedes durch grobe Verschuldung oder bestätigte Mißhandlung des Arbeitsgebers oder der Dienstherrschafft herbeigeführt wird, die rechtliche Ausführung ihrer Ansprüche auf Erstattung des bereits bez. verlagsweise bestrittenen Aufwandes für ärztliche Behandlung und Verpflegung gegen den Schuldigen oder den Arbeitgeber oder die Dienstherrschafft ausdrücklich vor.

§ 15.

Reservefond.

Aus den jährlichen Ueberschüssen wird ein Reservefond gebildet und sind, wenn derselbe die Höhe von 1000 Mark erreicht hat, die wöchentlichen Beiträge soweit möglich zu ermäßigen.

Dagegen sind die etwa sich nöthig machenden Zuschüsse zunächst dem Reservefond zu entnehmen, demselben aber, sobald es die Verhältnisse gestatten, zu restituiren.

§ 16.

Die Direction der Krankencasse.

Die Direction der allgemeinen Krankencasse führt der Rathsvorstand, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, welcher die auf das Institut bezüglichen Anordnungen ertheilt. Ueber die Annahme und Entlassung, sowie Salairung des angestellten Personales entscheidet aber der Stadtgemeinderath.

Ebenso wählt derselbe alljährlich die in § 17, 3 und 6 gedachten Mitglieder. (Schluß folgt.)